

Auszug aus der topographischen Karte. © GeoBasis DE/M-V 2017

GEMEINDE BRESEGARD BEI PICHER

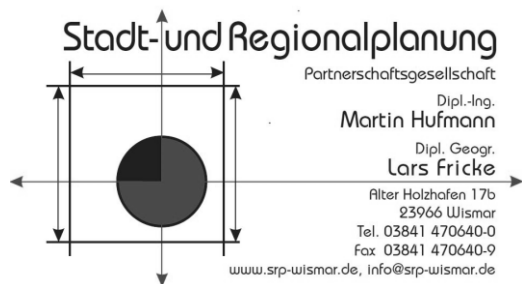
2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 06.12.2017

Stadt-und Regionalplanung



Partnerschaftsgesellschaft

Dipl.-Ing.

Martin Hufmann

Dipl. Geogr.

Lars Fricke

Alter Holzhafen 17b

23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0

Fax 03841 470640-9

www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung

1	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2	Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung	3
2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	5
2.1	Ausgangssituation/Bestandsaufnahme	5
2.2	Geltungsbereich/Ausgewählte Konzentrationszone	12
2.3	Ziele	16
3	Immissionsschutz	19
4	Planungsvorgaben und Hinweise	19
4.1	Bau- und Bodendenkmale	19
4.2	Altlastenverdachtsflächen	20
5	Erschließung, Planungskosten	20

Teil 2 - Umweltbericht

1	Einleitung	21
1.1	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass	21
1.2	Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen	22
1.2.1	Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher	22
1.2.2	Landschaftsplan	22
1.2.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	23
1.2.4	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan /Landesinformationssystem	24
1.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	26
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
2.1	Basisszenario und Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	28
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
2.3.1	Schutzgut Boden	28
2.3.2	Schutzgut Wasser	28
2.3.3	Schutzgut Fläche	29
2.3.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	29
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft	30
2.3.6	Schutzgut Mensch	31
2.3.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	31
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.3.9	Wechselwirkungen Schutzgüter	32
2.3.10	Kumulierung mit anderen Planungen	32
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	33
3.1	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	33
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	34

4	Zusätzliche Angaben.....	34
4.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	34
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)	35
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	35
6	Literatur und Quellen.....	36

Teil 1 - Begründung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Picher hat am 04.10.2016 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Regelung und Steuerung regenerativer Energien im Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB beschlossen.

Das Planungsziel besteht zum einen in der Überprüfung der Auswirkungen vorhandener Biogasanlagen auf den Ort Bresegard. Zum anderen soll geprüft werden, ob durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für privilegierte Bioenergieanlagen im Außenbereich die Gemeinde Bresegard bei Picher künftig die Entwicklung dieser Anlagen teilweise steuern kann. Gewerbliche Bioenergieanlagen unterliegen weiterhin der gemeindlichen Bauleitplanung.

Derzeit bestehen durch die intensive Nutzung durch vorhandene Biogasanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe enorme negative Auswirkungen für den Ort Bresegard bei Picher. Aufgrund der breiten Verteilung der Anlagen im Gemeindegebiet kommt es zu erheblichen Verkehrsbelastungen mit einer Vielzahl von Lastkraftwagen und großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Dadurch häufen sich Straßenschäden im Ort Bresegard und die meist schmalen Straßen sind für ein derartiges Verkehrsaufkommen nur wenig geeignet. Zudem entsteht dadurch eine erhöhte Gefahr für Personen, wenn die großen Fahrzeuge mit hohem Tempo durch die Straßen fahren. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 wurde beim zuständigen Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt, wurde jedoch abgelehnt, sodass es weiterhin zu Lärmbelästigungen und Erschütterungen für die Einwohner kommt.

Deshalb soll mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Fläche für Bioenergieanlagen erfolgen, um diese räumlich zu konzentrieren und somit den Ort Bresegard künftig raumordnerisch und städtebaulich geordnet weiterentwickeln und als Wohnstandort attraktiv gestalten zu können.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung

Die Gemeinde Bresegard bei Picher verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Abrundungssatzung aus dem Jahr 2001, welcher das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Die Planzeichnung wurde dabei unterteilt. Teil 1 zeigt das gesamte Plangebiet und stellt hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dar. Im Norden wird außerdem ein Bereich entlang der Landesstraße L04 für Wohnbauflächen dargestellt. Im Teil 2 der Planzeichnung werden für den Ort Bresegard vor allem Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft abgebildet. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2011 im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ vorgenommen. Die bereits vorhandene Biogasanlage wurde zuvor als privilegierte 0,5 Megawatt Anlage betrieben und sollte auf einen Betrieb mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,0 Megawatt erweitert werden, sodass planungsrechtlich ein Sondergebiet festgesetzt wurde.

Aufgrund der bereits bestehenden Bioenergieanlagen und der weiteren Gesuche zur Errichtung von Biogasanlagen befasst sich die Gemeinde nun mit der Entwicklung der Errichtung der Anlagen zur Bioenergiegewinnung. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich die Gemeinde mit den Auswirkungen weiterer Anlagen in Bezug auf die damit in Verbindung stehenden Effekte wie beispielsweise Zu- und Abfahrten, Schall- und Geruchsauswirkungen.

Bisher wurden die Anlagen der Bioenergie nur als Einzelprojekte in der Bauleitplanung betrachtet. Mit dem vorliegenden Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes erfolgen.

Die Gemeinde ist insbesondere an einer Konzentrationswirkung für Anlagen der Bioenergiegewinnung bzw. Biogasanlagen interessiert. Derzeit sind innerhalb des Gemeindegebietes bereits zwei Standorte vorhanden.

Mit der hier betrachteten 2. Änderung geht es auch um die Beachtung eines konkreten Bauantrages für eine weitere Bioenergieanlage sowie einem Änderungsantrag zur Umwandlung einer bestehenden privilegierten Biogasanlage zu einer gewerblichen Anlage.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 2. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 2. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 1. Änderung gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die Gemeinde Bresegard bei Picher liegt relativ zentral im Landkreis Ludwigslust-Parchim zwischen den Städten Hagenow und Ludwigslust und gehört zum Amt Hagenow-Land. Zudem liegt die Gemeinde im südlichen Teil der Region Westmecklenburg. Im Norden grenzen die Gemeinden Kuhstorf und Strohkirchen an das Gemeindegebiet an, im Osten die Gemeinde Picher, im Süden Alt Krenzlin und im Westen Groß Krams sowie Redefin. Bresegard bei Picher umfasst eine Fläche von etwa 16,5 km². Zur Gemeinde Bresegard bei Picher gehören der Hauptort Bresegard sowie die Ortslagen Langen Jammer, Niels und Bresegard Ausbau/Hufe. Das Dorf Bresegard hat einen slawischen Ursprung und wurde als Rundlingssiedlung angelegt. Innerhalb der letzten 20 Jahre wurde viel in die Sanierung historischer Bausubstanz investiert. Diverse Maßnahmen darunter mit Unterstützung der Dorferneuerung. Die Gemeinde sanierte das alte Schulgebäude, das jetzt als Gemeindehaus genutzt wird. Mehrere denkmalgeschützte Häuser und diverse historische Gebäude sind erhalten und geben dem Ort einen besonderen Charakter. Es wurden auch neue Häuser errichtet, die sich überwiegend gut in die vorhandene Struktur einfügen.

Durch die Gemeinde Bresegard bei Picher verläuft im Norden die Landesstraße L04, die von Hagenow nach Süden verläuft. Die Kreisstraße K20 verbindet Bresegard nach Westen mit Lübtheen und die K21 aus Süden mit Groß Krams. Die Bundesautobahnen A14 und A24 liegen etwa 20 Kilometer in Richtung Osten bzw. Norden entfernt. Zudem besteht über Ludwigslust eine Anbindung an den überregionalen Zugverkehr, welcher Hamburg und Berlin mit dem ICE verbindet.

Gemäß der Einordnung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM 2011) befindet sich die Gemeinde im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesem „sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet“ (RREP WM 2011). Im Gemeindegebiet leben derzeit 296 Einwohner mit einem Durchschnittsalter von ca. 48 Jahren (Stand 31. Dezember 2016). Die Einwohnerzahl ist leicht sinkend.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Wie in Kapitel 1 schon beschrieben, soll im Gemeindegebiet eine Konzentrationszone zur maßgeblichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen ausgewiesen werden. Diese Konzentrationsfläche soll vorzugsweise im Bereich der vorhandenen 1,0 MW Biogasanlage im Bereich Niels angesiedelt werden, wie im Folgenden noch erläutert wird.

Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen will die Gemeinde Bresegard bei Picher vor allem bewirken, dass die weitere Ansiedlung von Betrieben zur Bioenergiegewinnung räumlich konzentriert wird, um eine städtebauliche Ordnung innerhalb der Gemeinde gewährleisten zu können. Obwohl diese Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch privilegiert angelegt werden können, verfolgt die Gemeinde das Ziel, diese Entwicklung künftig mit zu steuern. Vor allem aufgrund der auftretenden negativen Auswirkungen, die unter Punkt 2.1 ausführlich beschrieben werden, sieht die Gemeinde Bresegard bei Picher hier Handlungsbedarf.

2.1 Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

In der Gemeinde Bresegard wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgrund der guten Voraussetzungen für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie auf der Basis der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB folgende Anlagen für die Erzeugung von Energie aus Biomasse, landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungen in Betrieb genommen:

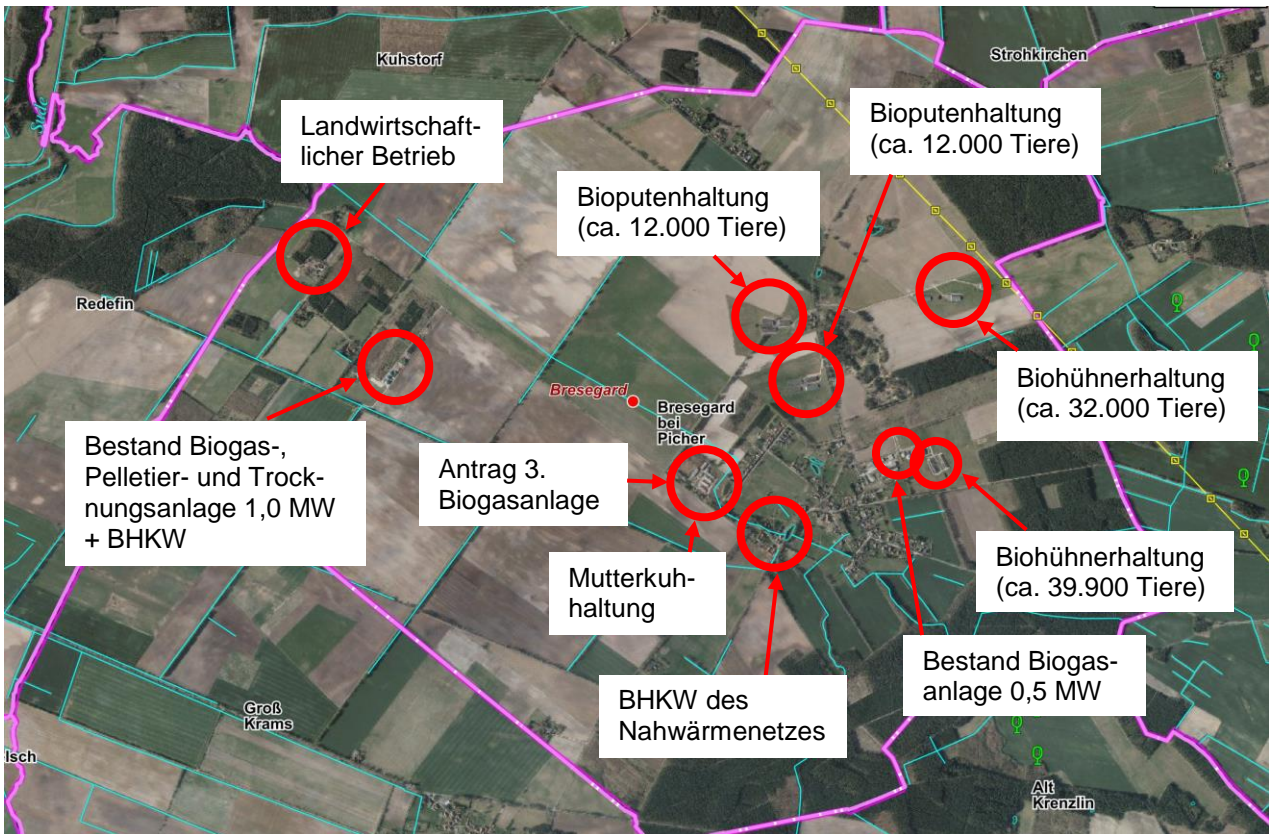


Abb. 1: Lage der Agraranlagen in der Gemeinde Bresegard. ©GeoBasis DE/M-V 2017

- Im Ortsteil Niels westlich der Ortslage Bresegard befindet sich eine 1 MW-Biogasanlage im Komplex mit einem Blockheizkraftwerk und einer Pelletier- und Trocknungsanlage sowie einem landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Biogasanlage wird hauptsächlich mit Energiepflanzen betrieben. Aus dem dort befindlichen Blockheizkraftwerk wird Strom ins Netz eingespeist und Strom für den Eigenverbrauch zum Betrieb der Biogasanlage und den Betrieb der Pelletieranlage zur Verfügung gestellt. Ein Teil der dabei entstehenden Wärme wird ebenfalls der Pelletier- und Trocknungsanlage zugeführt. Angegliedert an die Anlage ist ein offenes Gärrestlager („Lagune“) als privilegiertes Bauwerk. Von dieser 1 MW-Biogasanlage führt außerdem eine Gasleitung zu einem zweiten Blockheizkraftwerk, welches im Süden des Ortes Bresegard liegt. Der dort erzeugte Strom wird ebenfalls in das Netz der WEMAG eingespeist. Die entstehende Wärme findet zum Teil Verwendung in einem Nahwärmenetz, an das ca. 40 Haushalte und gemeindliche Gebäude angeschlossen sind und welches von der WEMAG Energiedienste betrieben wird. In dem Gebäude des Blockheizkraftwerkes ist eine Holzpellettheizung integriert, die die Versorgungssicherheit bei Kapazitätsengpässen oder Ausfällen des Biogasbetriebes gewährleistet. Die Gesamtanlage ist verknüpft mit einem Ackerbaubetrieb, dessen Zentrale in der Nachbarschaft der Anlage im Ortsteil Niels gelegen ist.
- Eine 0,5 MW privilegierte Biogasanlage befindet sich im Osten des Ortes Bresegard. Eine konzeptionelle Wärmenutzung findet hier nicht statt. Die Anlage wird hauptsächlich mit Energiepflanzen betrieben. Der räumlich-funktionale Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist durch Anteilseigentum und Zulieferungsvertrag mit einem Ackerbaubetrieb, der neben der Anlage angesiedelt ist, gegeben.
- Im Ortsteil Niels liegt ein bäuerlicher Betrieb mit einer Mischung aus Feldwirtschaft und Viehhaltung in kleinerem Rahmen.

- Am westlichen Ortsrand der Gemeinde Bresegard befindet sich eine aus der ehemaligen LPG hervorgegangene Biomutterkuhhaltung mit ca. 400 Tieren mit Futteranbau und Feldwirtschaft.
- Eine Biohühnermastanlage mit ca. 32.000 Tieren ist am Buchberg im Außenbereich im nördlichen Gemeindegebiet vorhanden.
- Eine Biohühnermastanlage mit ca. 39.000 Tieren besteht am östlichen Ortsrand Bresegards.
- Eine Bioputenmastanlage mit ca. 12.000 Tieren ist am nördlichen Ortsrand der Gemeinde gelegen.
- Eine Bioputenmastanlage mit ca. 12.000 Tieren wird nordöstlich der Ortslage Bresegard betrieben.

Vorteilhaft ist, dass es sich fast ausschließlich um Biotierhaltungen handelt.

Vorliegende Anträge und bekannte Planungsabsichten der Betriebe:

- Von dem Betreiber der 0,5 MW-Bioenergieanlage wurde der Antrag für den Bau eines Gärrestbehälters mit Reststromverwertung und einer damit verbundenen Leistungssteigerung über das privilegierte Maß hinaus, gestellt. Zu diesem Antrag liegt ein Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vor. Im Verlauf veränderte der Anlagenbetreiber seine Planungsziele und legte einen formlosen Antrag auf eine gewerbliche Umnutzung der 0,5 MW-Anlage vor.
- Der landwirtschaftliche Betrieb, in dem die Biomutterkuhhaltung stattfindet, hat den Neubau einer privilegierten 75 kW-Biogasanlage samt Blockheizkraftwerk beantragt. Diese Biogasanlage wäre die dritte im Gemeindegebiet. Zu diesem Antrag stellte die Gemeinde Bresegard bei Picher beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einen Zurückstellungsantrag für ein Jahr, der genehmigt wurde.
- Von den anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind keine Planungsabsichten zum Bau von Biogasanlagen bekannt.

Aus der Konstellation der o.g. Betriebe ergeben sich im Gemeindegebiet Bresegard insgesamt 8 Potentialgebiete zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Bioenergieanlagen. In zweien davon sind bereits Biogasanlagen vorhanden. In den weiteren sechs sind jeweils die grundsätzlichen Voraussetzungen gemäß BauGB § 35 Abs.1 Nr.6 für den Neubau einer privilegierten Bioenergieanlage gegeben.

Folgen der o.g. vorhandenen Agraranlagen für die Gemeinde Bresegard bei Picher

Die jeweilige Privilegierung der neu errichteten Anlagen mit der fehlenden Einflussmöglichkeit der Gemeinde hat zu einer Kumulation von und zu einer Umzingelung durch Biogasanlagen und Tierhaltungen geführt. Die Folgen sind schwerwiegend und gefährden die ausgewogene Entwicklung und Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Bresegard bei Picher. Die Belastungen durch die Biogasanlagen und die Tierhaltungen ähneln sich. Im Weiteren findet zunächst eine Betrachtung der Bioenergieanlagen statt. Die Tierhaltungen werden später in die Planungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen. Die direkten Hauptbelastungen der Einwohner durch die Agraranlagen sind Verkehr, Lärm und Gerüche.

Verkehr

Durch die vielfältigen Verkehrsflüsse der über das Gemeindegebiet verteilten Anlagen entstehen erhebliche Störungen und Belastungen in Form von Lärm und Erschütterungen durch die oft sehr großen und schweren Fahrzeuge. Die Störungen gehen bis zur Unerträglichkeit, insbesondere in den Zeiten der Ernte und Anlieferung

des Gärgutes und beim Ausbringen der Gärreste, nicht selten rund um die Uhr. Mehrfach ist es dadurch bereits zu ernsthaften Konfliktsituationen zwischen Anwohnern und Fahrern bzw. Landwirten gekommen. Der die Biogasanlagen und Agrarbetriebe bedienende Verkehr führt zu Schäden und frühzeitigem Verschleiß an den Straßen, die nicht für derartigen Verkehr in dieser Frequenz ausgelegt sind.

Die häufigen Durchfahrten der schweren Fahrzeuge stellen auch eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Ständig unter Zeitdruck werden die erlaubten Geschwindigkeiten (30-50 km/h) ausgeschöpft bis überschritten, wie frühere und aktuelle Verkehrsmessungen bestätigen. Eine durchgehende Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrt der L04 und der K 20 ist nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt Schwerin und nach einem Ortstermin mit dem Landkreis zurzeit nicht möglich. Da die K20 keinen Fußweg hat und die Fahrweise vieler Fahrzeuge nicht situationsgerecht ist, sind insbesondere Fußgänger und ganz besonders die Kinder auf dem Schulweg Gefahren durch den Verkehr ausgesetzt. Im Dorfkern bewegen sich gehäuft Kinder und ältere Personen zu Fuß, weil sich dort das Gemeindehaus und der Generationenplatz befinden. Mit der Größe und dem schweren Gewicht der heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der dadurch bedingten erschwerten Brems- und Ausweichmöglichkeiten stellen diese eine besondere Gefahr dar. Beispielsweise sei hier erwähnt, dass das Bushaus vor wenigen Jahren durch ein solches Fahrzeug schwer beschädigt wurde. Die tiefen Fahrspuren auf den Straßenrändern stellen eine Stolper- und Sturzgefahr dar. Die gehäuften Reparaturen der Straßen und der erhöhte Pflegebedarf der Straßenränder ziehen hohe Kosten nach sich.

Lärm

Lärm ist ein Bestandteil der negativen Auswirkungen des Verkehrs. Weiterhin werden durch den Betrieb der Agraranlagen Geräusche verursacht. Die Belastungen durch Lärm sind sehr unterschiedlich ausgeprägt und variieren saisonal. Dabei kommt es phasenweise auch zu gehäuften nächtlichen Lärmstörungen. Sie entstehen im Falle der Biogasanlagen vornehmlich durch die Transporte von Gärgut, Gärresten und durch den Betrieb der Anlagen, wie z.B. das Anlegen der Maismieten nahe den Anlagen.

Vibrationen/ Erschütterungen

Durch den Durchgangsverkehr entstehen Vibrationen und Erschütterungen. Dies wird durch das hohe Gewicht (bis 40t) der Schleppergespanne und Lastkraftwagen verstärkt. Der gefahrenen Geschwindigkeit kommt dabei eine Bedeutung zu. Einige Betreiber sind bemüht durch freiwillig reduzierte Geschwindigkeiten den Anwohnern entgegenzukommen. Die Straßenverhältnisse tragen zu einer Verstärkung dieses Problems bei. Sowohl die Landstraße L04, als auch die Kreisstraße K20 befinden sich in einem verbesserungsbedürftigen Erhaltungszustand. Planungen zur Sanierung laufen, wann diese realisiert werden ist allerdings offen. Insbesondere Lärm und Vibrationen/Erschütterungen führen zu Stress, gesundheitlichen Folgen und Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Man kann auch von negativen Auswirkungen auf die Immobilienwerte ausgehen und damit verbundenen finanziellen Nachteilen für die Eigentümer. Eine Minderung des Verkehrs ist dringend notwendig.

Geruchsimmissionen

Zur Ausprägung der Geruchsbelastungen ist einerseits die Lage zur Hauptwindrichtung in Bezug auf den Siedlungsbereich, andererseits der Abstand zum Siedlungsbereich ausschlaggebend. Weitere Einflussfaktoren sind die Menge der Immissionen und die Filterung oder die Abdichtung von Quellen. Gerüche sind des Öfteren wahr-

nehmbar, insbesondere beim Ausbringen der Gärreste, beim Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln. Die Störungen durch Gerüche sind in ihrer Ausprägung wechselnd und oft nicht wahrnehmbar. Sie haben nicht die höchste Priorität bei den Anwohnern.

Es ist zu beachten, dass auch bei Einhaltung der Grenzwerte und Vorgaben erhebliche Störungen vorhanden sein können. Beispielhaft sei genannt, dass eine junge Familie in der Nachbarschaft des die Nahwärme speisenden Blockheizkraftwerkes aufgrund der als sehr störend empfundenen Einwirkungen von Lärm und Abgasen beim LUNG (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie) Messungen beantragte. Diese Messungen belegten das korrekte Einhalten der Grenzwerte. Auch der direkt an ihrem Haus vorbeifahrende Verkehr belastete die Familie mit 2 kleinen Kindern sehr. Letztendlich verließ die Familie nach wenigen Jahren den Ort und verkaufte ihr frisch saniertes Anwesen.

Brand- und Havariegefahren

Biogasanlagen und Tierhaltungen sind Risikofaktoren für Brände und Havarien. Die bereits jetzt vorhandene Anzahl an solchen Anlagen könnte ein erhöhtes Risiko für das Dorf darstellen. Die Freiwillige Feuerwehr führt deshalb regelmäßig Ortstermine durch. Trotz des guten Ausbildungsstandes der örtlichen Feuerwehr ist mit einer Überforderung zu rechnen, denn die über Tag mögliche Einsatzbereitschaft ist eingeschränkt und die technische Ausrüstung entspricht einer Grundausrüstung. Bis übergeordnete Feuerwehren und Hilfsmittel vor Ort eintreffen vergeht Zeit, die unter Umständen entscheidend für das Ausmaß der entstehenden Schäden ist. Das aktuell bestehende Risiko sollte bei den Planungen Berücksichtigung finden im Sinne einer Begrenzung des Baus neuer Anlagen und auf längere Sicht eine Reduktion des Risikos angestrebt werden.

Umweltfolgen

Der Anbau von Energiepflanzen hat auch im Bereich Bresegard zu einer erheblichen Intensivierung der Landwirtschaft geführt. Grünland und Brachflächen sind verschwunden, was zur Freisetzung von CO₂ führt. Es ist eine merkliche Artenverarmung eingetreten. Eine gewisse Erholung findet auf den neuerdings für die Biomutterkuhhaltung und den dafür notwendigen Futteranbau genutzten Flächen statt. Die Gewässer leiden durch Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden. Im Bereich Bresegard sind die Gewässer nachweislich deutlich belastet und eutrophiert. In der gesamten Region müssen die Trinkwasserbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes in nächster Zeit auf tiefere Grundwasserschichten zurückgreifen, da die bisher genutzten durch anthropogene Einflüsse unbrauchbar werden.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Die baulichen Anlagen der Agrarbetriebe und Biogasanlagen haben negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Laut dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher sollen landschaftlich wertvolle Räume erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Wohnbebauung der Gemeinde Bresegard besteht aus überwiegend ländlich geprägten Gebäuden und Einfamilienhäusern. Die Gemeinde Bresegard möchte eine geordnete und harmonische Ortsbildentwicklung erreichen.

Folgen für Flora und Fauna

Als Ackerfrucht dominiert im gesamten Gebiet Mais zur Verwendung als Gärsubstrat für die Biogasanlagen, teilweise in mehrjähriger Folge und als Intensivnutzung nach

der Grünernte von Winterroggen. Brach- und Grünlandflächen wurden in den letzten acht Jahren nahezu komplett in die intensive Ackernutzung überführt und gingen als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna verloren. Der intensive Ackerbau, insbesondere der Anbau der Energiepflanzen, führt zur Humusverarmung der ohnehin mageren Sandböden der Gegend.

Beschreibung Interessenkonflikte, abwägungsrelevante Kriterien

Die Interessen der Landwirte und der Biogasanlagenbetreiber stehen in Konkurrenz mit den Bedürfnissen der Einwohner und der Umwelt. Die Bauleitplanung soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung verfolgen. Es ist gesetzlich vorgegeben, dass diese unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander bei der Bauleitplanung abzuwägen sind (§1 Abs. 7 BauGB). Private und wirtschaftliche Gewinne dürfen nicht im Übermaß zu Lasten der allgemeinen Bevölkerung und der Natur gehen. Da in den vergangenen ca. zehn Jahren die Belange der Investoren und Landwirte in Bresegard sehr gut berücksichtigt wurden, gerieten die Belange der Einwohner und der Natur in den Hintergrund. Hier gilt es wieder in Richtung eines Gleichgewichtes in der weiteren Entwicklung zu steuern.

Im Folgenden werden die hier in der Abwägung zur Konzentrationsflächenauswahl für die Errichtung von Bioenergieanlagen zum Tragen kommenden, laut BauGB in der Bauleitplanung relevanten Kriterien genannt:

- Gesunde Wohn- und- Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien
- Bevölkerungsentwicklung
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Familien, Sport, Freizeit, Erholung
- Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Die Gemeinde Bresegard steht, wie viele andere Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, vor den Herausforderungen des demographischen Wandels. Die Nähe zur Natur, die Ruhe, gute Luft und die Dorfgemeinschaft sind dabei die tragenden Potentiale. Um ein attraktives Umfeld zu erhalten und zu entwickeln hat die Gemeinde viel investiert und hat z.B. ein sehr schönes Gemeindehaus ausgebaut, den Dorfplatz ästhetisch und mit viel Grün gestaltet, einen weit über Bresegard hinaus bekannten Sportplatz mit hochwertiger Bewässerungsanlage angelegt und ein hervorragend ausgestattetes Sportlerheim geschaffen, sowie einen Volleyballplatz gebaut. Weiterhin hat Bresegard einen zentral gelegenen Generationenplatz errichtet, der sich mit seinen zahlreichen Geräten und den Naturelementen großer Beliebtheit erfreut. Die Gemeinde unterhält einen eigenen Jugendclub mit großzügigen Öffnungszeiten. Jugendclub, Sportverein, Rentnerclub und andere dörfliche Interessengruppen werden intensiv finanziell und personell unterstützt. Besonders Kinder und ältere Personen, die sich zu den genannten Einrichtungen begeben möchten, suchen diese über die vorhandenen Straßen auf, können Geschwindigkeiten unzuverlässig einschätzen und sind körperlich und geistig im Vergleich zu gesunden Erwachsenen schlechter in der Lage zu reagieren. Gerade schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge stellen hier Gefahren dar.

In einigen Bereichen der Ortslage Bresegard ist ein sehr guter Erholungswert der Wohnlage gewährleistet, in anderen ist er dagegen verbesserungsbedürftig. An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, dass eine günstige Bevölkerungsentwicklung nicht nur ideelle Vorteile für die Gemeinde mit sich bringt, sondern die dadurch ent-

stehenden Einnahmen aus dem Einkommenssteueranteil die stabilsten und höchsten steuerlich generierten finanziellen Mittel der Gemeinde ausmachen. Im Vergleich dazu sind die Einnahmen aus Gewerbesteuer schwankend und vom Absolutbetrag her geringer.

Zum Aspekt der Sicherheit ist von einer zunehmenden Gefahr für Brände und Havarien bei steigender Zahl der Agraranlagen auszugehen. Industrie spielt in Bresegard keine Rolle.

Am nordöstlichen Ortsrand liegt der Friedhof mit der Kapelle. Als Ort der Ruhe, Würde und des Andenkens, sollte das Umfeld möglichst frei von Geräuschen, Gerüchen und dominierenden Bauwerken sein.

Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Gemeinde Bresegard setzt sich für eine positive und harmonische Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ein. Der wirksame Flächennutzungsplan und die Abrundungssatzung enthalten dazu mehrere Regelungen. Die Gemeinde hat die Eigenanteile bei Dorferneuerungsmaßnahmen übernommen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht die Gemeinde durch Stellungnahmen bei Neubauten die Eigentümer zu einer ortsbildförderlichen Bauweise zu bewegen

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Substratanbau für die Biogaserzeugung findet intensive Landwirtschaft statt. Die negativen Folgen für Flora und Fauna durch intensive Landwirtschaft sind allgemein anerkannt. Die Gewässer leiden durch Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden. Der meistens im Außenbereich stattfindende Bau der Bioenergieanlagen führt zu Bodenversiegelung und Zersiedlung der freien Landschaft. Im Produktionsprozess des Biogases entstehen Treibhausgase. Bei Transporten, Erntevorgängen und beim Betrieb der Anlagen werden fossile Brennstoffe verbraucht und Abgase in die Umwelt abgegeben.

Die Gemeinde weist mit zwei Biogasanlagen und mehreren sehr großen, sowie mehreren kleinen Photovoltaikanlagen eine sehr hohe Präsenz von erneuerbaren Energien auf. Davon werden Teile direkt vor Ort verwendet.

Die Belange der Landwirtschaft sollen grundsätzlich berücksichtigt werden. Neben der Privilegierung des Baus von Biogasanlagen, gelten in der Landwirtschaft noch zahlreiche andere Privilegierungen und Vergünstigungen. Durch den Betrieb von Biogasanlagen besteht für die Landwirte eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit. Die Einspeisevergütung ist für 20 Jahre garantiert, sodass es sich um ein relativ zuverlässiges finanzielles Standbein handelt. In Anbetracht der sonstigen Bedingungen in der Landwirtschaft ist dies für die Landwirte sehr positiv. Allerdings hat diese intensive Förderung nicht nur in und um Bresegard zu einem Boom von Biogasanlagen und Maisanbau geführt mit schlimmen Auswirkungen für die Flora und Fauna. Auch die tatsächliche Energiebilanz und die tatsächlichen Auswirkungen auf den Klimawandel sind zweifelhaft. So kam es vor Kurzem zu einem Umdenken der Politik und zu einer Änderung und deutlichen Reduktion der Förderungen. Aufgrund der bestehenden Privilegierungen, die den Bau von Agraranlagen praktisch ohne Einflussmöglichkeit der Gemeinden zulassen, entstanden in Bresegard in den vergangenen ca. zehn Jahren mehrere Agrarbetriebe und zwei Biogasanlagen.

Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Vorhandensein von Arbeitsplätzen ist ein positiver Standortfaktor. In Bresegard selbst gibt es mehrere Arbeitsplätze in Handwerksbetrieben, Agrarbetrieben und in Selbstständigkeit. Der überwiegende Teil der arbeitenden Einwohner hat seine Arbeitsstellen jedoch in den nahe gelegenen Städten, Nachbardörfern, aber auch in weiterer Entfernung, z.B. in Hamburg. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mobilität ist groß und wird für ein erholsames Wohnumfeld von den meisten gerne in Kauf genommen. Die Ansiedlung von Betrieben bringt immer auch Belastungen für die Allgemeinheit mit sich. Die Anzahl der erzeugten Arbeitsplätze ist im Vergleich dazu meistens gering. So würde z.B. durch den Neubau der beantragten 75kW-Biogasanlage kein neuer Arbeitsplatz geschaffen.

Handlungsbedarf und Lösungsansatz seitens der Gemeinde Bresegard zur Steuerung der Errichtung und des Betriebes privilegierter Bioenergieanlagen

Aufgrund der beschriebenen Interessenkonflikte sieht die Gemeinde Bresegard bei Picher dringenden Handlungsbedarf um einen Einfluss auf die Genehmigung privilegierter Agraranlagen, hier Biogasanlagen, im Gemeindegebiet zu erlangen. Dieses Ziel soll durch eine als öffentlicher Belang zu berücksichtigende sachliche Teilflächennutzungsplanung erreicht werden. Über die Privilegierung hinausgehende Anlagen unterliegen hingegen durch den Bedarf einer Bauleitplanung der gemeindlichen Planungshoheit. Die bisherigen Planungen der Agraranlagen bezogen lediglich die jeweiligen Anlagen als Einzelprojekte ein. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes findet nun eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes Bresegard statt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet, innerhalb dessen eine Konzentrationsflächenausweisung erfolgt. Bioenergieanlagen werden durch die Konzentrationsflächenplanung räumlich gebündelt im dafür am besten geeigneten Bereich des Gemeindegebietes, das übrige Gemeindegebiet soll in Zukunft nicht mehr mit weiteren Biogasanlagen bebaut werden können. Um den Ort Bresegard künftig raumordnerisch und städtebaulich geordnet weiterentwickeln zu können und als Wohnort attraktiv gestalten zu können und eine ruhige, dörfliche Wohnatmosphäre zu fördern, ist die Gemeinde gefordert Regelungen zu schaffen.

2.2 Geltungsbereich/Ausgewählte Konzentrationszone

Als am besten geeignetes Potentialgebiet für die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen ergab sich durch die Abwägung verschiedenster Aspekte das bereits vorhandene Sondergebiet „Biogas-Agrarzentrum Niels 1“. Dieses erhält im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Zweckbestimmung „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ und hat eine Größe von etwa 1 Hektar. In der Biogasanlage, der Pelletieranlage und dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb sind ca. 4 Arbeitnehmer aus Bresegard und Umgebung beschäftigt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen im Außenbereich am westlichen Rand des Gemeindegebietes im Ortsteil Niels will die Gemeinde Bresegard bei Picher vermeidbare Verkehrsströme von der Ortslage abwenden, das Orts- und Landschaftsbild schützen und positiv entwickeln sowie eine ausgewogene und sozial gerechte Flächennutzung fördern. Die Gemeinde Bresegard möchte dadurch den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht werden.

Durch die Verwendung eines bereits vorhandenen Gebietes entstehen keine weitere Zersiedlung, keine zusätzliche Bodenversiegelung, kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine zusätzlichen negativen Umwelteinflüsse.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, entsprechend der 1. Änderung des F-Plans, als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Dieses erhält im Rahmen der 2. Änderung die Zweckbestimmung „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“. Der Geltungsbereich befindet sich im Westen des Gemeindegebietes im Bereich Niels und hat eine Größe von etwa einem Hektar.



Abb. 2: Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. © GeoBasis DE/M-V 2017

Auf der Fläche befindet sich derzeit eine 1,0 MW Biogasanlage in Kombination mit einer Pelletier- und Trocknungsanlage. Das produzierte Biogas wird in ein Blockheizkraftwerk geleitet, womit die beiden weiteren Anlagen betrieben werden. Künftig soll dieser Bereich als Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Die vorhandene Anlage innerhalb der ausgewählten Konzentrationszone zeichnet sich aus durch folgende positive Aspekte:

Sowohl für die zunächst privilegierte Anlage von 0,5 MW im Ortsteil Niels, als auch für die dann erweiterte 1 MW-Anlage besteht ein Wärmekonzept. Im Bereich des ersten Blockheizkraftwerkes für die Pelletieranlage, im Bereich des zweiten Blockheizkraftwerkes durch die Abgabe von Wärme an das Nahwärmenetz der WEMAG Energiedienste. Die Nutzung der Nahwärme ist eine preisgünstige Variante des Heizens und der Warmwasserbereitung. Durch den einfachen Anschluss an das Wärmenetz können die Bürger außerdem viel Geld sparen, weil die Neuanschaffung von Heizanlagen entfällt. Nach Angaben der WEMAG ist die Ortslage Bresegard vollständig

durch das vorhandene Nahwärmenetzwerk versorgt. Es sind noch genügend Kapazitäten vorhanden alle noch nicht angeschlossenen Haushalte zu versorgen. Die Ausbau-Ortsteile und der Lange Jammer sind nicht an das Nahwärmenetz angeschlossen. Um diese Ortsteile ebenfalls mit Nahwärme zu versorgen, müssten dort aufgrund der weiten Distanzen weitere separate Blockheizkraftwerke errichtet werden, was weder wegen der dadurch entstehenden negativen Umgebungsauswirkungen, noch bei der geringen Anzahl der jeweiligen Anschlüsse Sinn machen würde. Die aktuelle Versorgung der Ortslage Bresegard mit Nahwärme ist vollständig und sicher gegeben. Eine zusätzliche Nahwärmeversorgung, z.B. durch eine weitere Bioenergieanlage, ist nicht notwendig und nicht sinnvoll. Zumal bereits jetzt die Wärmenutzung bei Weitem nicht vollständig erfolgt. Da das Blockheizkraftwerk zur Umwandlung des Biogases in Strom kontinuierlich mit konstanter, betriebswirtschaftlich optimierter Leistung läuft, werden im Sommer ca. 80 % und im Winter ca. 20 % der Wärme als Abfallprodukt über ein Ventilationssystem in die Umgebung entsorgt. Energie geht verloren und das lokale Klima wird belastet. Im Vergleich zu anderen Biogasanlagen ist die Wärmenutzung dennoch als gelungen zu betrachten. Die Biogasanlage mit ihren zwei leistungsstarken Blockheizkraftwerken leistet einen lokalen (Eigenverbrauch), sowie einen überörtlichen Beitrag zur Stromversorgung aus regenerativen Energien. Die Verwendung als Eigenverbrauch entspricht der Vorgabe der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Erweiterung der Biogasanlage in Niels fand eine Beurteilung und Bewertung der Geräuschbelastung nach TA Lärm statt. Im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass die „schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden“ und sogar unter den entsprechenden Orientierungswerten liegen. Ein Geruchsimmissionsgutachten vom April 2011 stellt fest, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern im Ortsteil Niels und im Ort Bresegard kommt. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen durch den großen Abstand der Anlage zur Wohnsiedlung im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V) sogar irrelevant. Da sich durch die aktuellen Planungen keine Veränderungen der vorhandenen Biogasanlage ergeben, ist davon auszugehen, dass diese Gutachten auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans fortgelten.

Der Anlagenkomplex aus Biogasanlage, Blockheizkraftwerk und Pelletieranlage hat eine verkehrsgünstige Anbindung über die Kreisstraßen K21 und die K20 an die Bundesstraße B5 und von dort zu den Autobahnen A14 und A24. Eine Anfahrt der Anlage ist ohne Durchfahrt der Ortslage Bresegard möglich.

Durch die Auswahl einer bestehenden Biogasanlage als Konzentrationszone finden kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft statt. Durch die Ausweisung als alleinige Konzentrationszone werden dauerhaft das Landschaftsbild und das Ortsbild geschützt.

Ungünstig ist die Verwendung von Energiepflanzen als hauptsächliches Gärgut dieser Anlage. Hier wäre eine Umstellung auf z.B. Gülle, Festmist, Grünschnitt wünschenswert.

Die hier ausgewählte Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen hat eine Größe von ca. 1 Hektar und beinhaltet das Betriebsgelände der 1 MW-Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk und Pelletieranlage. Das dazu gehörige offene

Gärrestelager erstreckt sich auf 6 700 m². Für den Anbau der zu vergärenden Pflanzen werden ca. 500 Hektar Acker beansprucht. In Bezug auf die Gemeindefläche von 16,5 km² steht hiermit der Energieerzeugung aus Biomasse eine angemessene Fläche zur Verfügung (substantieller Raum).

Ausschluss alternativer Potentialflächen

Zur Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten sind die o.g. anderen Potentialflächen, nämlich die zweite bestehende Bioenergieanlage und die weiteren o.g. potentiellen neuen Standorte in Betracht zu ziehen und die verschiedenen Belange der Investoren und der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB können Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 0,5 MW im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben als privilegierte Anlagen errichtet werden. Pro Betrieb ist genau eine Anlage zulässig. Aktueller Bestand auf dem Gemeindegebiet Bresegard sind eine 0,5 MW-Biogasanlage in nordöstlicher Lage am Ortsrand und die als Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen ausgewählte 1 MW-Biogasanlage im Bereich Niels. Es liegt ein Bauantrag für eine dritte Biogasanlage mit einer Leistung von 75 kW in westlicher Ortsrandlage vor, sowie ein formloser Antrag für eine gewerbliche Umnutzung der vorhandenen östlich gelegenen 0,5 MW-Anlage, bzw. den Neubau eines Gärrestebehälters zu der vorhandenen 0,5 MW-Anlage. Als weitere zusätzliche potentielle Standorte kommen ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich Niels sowie vier als eigenständige Betriebsstätten geführte Biogeflügelmastbetriebe verteilt im Nordosten des Gemeindegebietes in Betracht. Diesbezügliche aktuelle Absichten der Betriebe sind der Gemeinde nicht bekannt. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte der o.g. Anlagen abgewogen und die Gründe, die zu einem Ausschluss der genannten alternativen Potentialflächen für Bioenergieanlagen führten, dargelegt.

- Vorhandene 0,5 MW-Anlage zur Bioenergiegewinnung in nordöstlicher Ortsrandlage:
Der an- und abfahrende Verkehr verläuft zu einem ganz überwiegenden Teil durch die Ortslage Bresegard über die Kreisstraße K20 und die Landesstraße L04, welche beidseits mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Hier bestehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlieger durch mit dem Betrieb der Anlage und dem verursachten Verkehr verbundene Immissionen von Lärm und Erschütterungen. Die Anlage hat kein Wärmekonzept. Da die Wärmeversorgung der Ortslage Bresegard durch das vorhandene Nahwärmenetz gewährleistet ist, ist zur Versorgung des Ortes keine weitere Einspeisung der Wärme in das Nahwärmenetz sinnvoll. Für eine Wärmenutzung müsste deshalb eine weitere Abnehmeranlage errichtet werden, die zu zusätzlichen Belastungen, Ausgleichsbedarf und Versiegelungen führen würde. Die Anlage unterliegt dem Bestandsschutz und kann auch ohne Aufnahme in eine Konzentrationszone weiter betrieben werden, so dass wirtschaftliche Aspekte nicht eingeschränkt werden, und der dort vorhandene Arbeitsplatz erhalten bleibt. Auf lange Sicht wird der Siedlungsbereich aber die notwendige Entlastung erfahren. Aus diesen Ausführungen heraus ist die vorhandene Anlage als Konzentrationszone ungeeignet.
- Neu beantragte 75 kW-Biogasanlage des Landwirtschaftsbetriebes:
Die beantragte Anlage entspricht am ehesten dem ursprünglichen Gedanken einer finanziell attraktiven landwirtschaftlichen Reststoffverwertung. Allerdings

sind die mündlichen und die schriftlichen Angaben über die vorgesehenen Gärstoffe widersprüchlich. Für den Betrieb der Biogasanlage müsste der Tierbestand der Biomutterkuhhaltung erhöht werden und/oder Gärstoffe herantransportiert werden, was wiederum zu vermehrtem Verkehr führen würde. In dem wirksamen Flächennutzungsplan von 2001 wird eine Erweiterung der zwei landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Ortes Bresegard ausgeschlossen: „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandsschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. (...) Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden“ (F-Plan 2001, S.14).

Durch den Neubau der beantragten Biogasanlage käme es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Boden und einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Es läge ein erheblich geringerer Abstand zur Wohnbebauung in Hauptwindrichtung Westen vor im Vergleich zur der Bioenergieanlage im Ortsteil Niels. Sowohl Lärm, als auch Gerüche wirken sich durch den geringen Abstand viel mehr aus, als bei der in gleicher Windrichtung gelegenen Anlage im Bereich Niels. Auch, wenn der Lärm und andere Störungsfaktoren im erlaubten Bereich liegen, entstehen Belastungen für die Anlieger. Die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich würde weiterhin die Möglichkeit einer Anlagenerweiterung eröffnen mit Zunahme von Versiegelung, Zersiedlung, Energiepflanzenanbau, Verkehr und Immissionen. Gerade in der Straße Häuslerreihe, welche direkt an das Betriebsgelände der Agrargenossenschaft angrenzt, ist durch die Lage zwischen Grünflächen und die Verkehrsführung der Gemeindestraße im Bypass zur Kreis- und Landesstraße ein eher ruhiger und attraktiver Wohnbereich mit hohem Erholungswert gegeben, der erhalten werden soll. Durch unmittelbare Nähe zur freien Landschaft einerseits und andererseits den kurzen Weg über eine unbefestigte Gemeindestraße in die Dorfmitte mit dem Gemeindehaus, dem Dorfplatz und dem Generationenplatz bestehen hier auch gute Naherholungsmöglichkeiten und sichere Wege für Radfahrer und Fußgänger.

Laut Antragsunterlagen entstehen durch die geplante Anlage keine neuen Arbeitsplätze. Eine Wärmenutzung, außer für den Anlagenbetrieb, ist nicht vorgesehen. Ein in den Antragsunterlagen in Aussicht gestelltes Geruchsgutachten liegt bisher nicht vor.

2.3 Ziele

Die Gemeinde Bresegard bei Picher will mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen am westlichen Rand des Gemeindegebietes in Niels vor allem unnötige Verkehrsströme vermeiden, das Orts- und Landschaftsbild schützen sowie eine ausgewogene und gerechte Flächennutzung sicherstellen.

- **Konzentration der Infrastrukturanlagen**

Durch eine räumliche Konzentration der Bioenergieanlagen können die vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten genutzt und ggf. daran aufbauend ergänzt werden, um so den Grundsatz des flächensparenden Bauens zu verfolgen und eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

Verkehrliche Anbindung

Die bisher vorhandenen Bioenergieanlagen liegen zum einen ganz im Westen des Gemeindegebietes und zum anderen im Osten des Ortes Bresegard. Zudem befinden sich die Tierhaltungsbetriebe im Norden, Osten und Südwesten des Ortes. Dadurch kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen innerhalb von Bresegard, vor allem während der Maisernte zwischen August und Oktober, wenn der Mais angeliefert wird sowie in regelmäßigen Abständen beim Ausfahren der Gärreste.

Somit wäre es sinnvoll, die vorhandenen Zufahrtswege zu nutzen. Die Ausweisung der Konzentrationszone im Westen des Gemeindegebietes bietet zudem den Vorteil, dass die Anlieferung der Rohstoffe nicht durch den Ortsteil Bresegard erfolgen muss, sondern über eine direkte Anbindung der Kreisstraße K20 an die Bundesstraße B5 angefahren werden kann.

Im Ortsteil Bresegard kommt es durch die großen und sehr schweren Fahrzeuge zu Schäden an Straßen, erheblichen Vibrationen und Erschütterungen sowie zu erhöhtem Verkehrslärm. Einige Straßen müssen in diesem Bereich deshalb in den kommenden Jahren komplett erneuert werden. Zudem entstehen Schäden an Gebäuden entlang der meist genutzten Straßen und auch die Gefahr für Personen auf den teils engen Straßen, darf nicht vernachlässigt werden. Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen, kann dies gezielt gesteuert werden, um die Hauptzufahrten ausreichend zu erweitern, die Dorfstraßen künftig von diesem Verkehrsaufkommen freizuhalten und die Belastung der Einwohner auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Anschluss an vorhandenes Wärmenetz

Aus der 1,0 MW Bioenergieanlage in Niels führt bereits eine Gasleitung zum vorhandenen Blockheizkraftwerk. Dieses liegt im Südwesten des Ortes Bresegard und versorgt etwa 40 Häuser sowie Betriebe innerhalb des Ortes mit Wärme, der erzeugte Strom wird in das Stromnetz der WEMAG AG (Betreiber) eingespeist. Laut der WEMAG AG kann das vorhandene Nahwärmenetz nicht erweitert werden. Lediglich der weitere Anschluss von Grundstücken entlang der verlegten Leitungen ist möglich. Daher sollte geprüft werden, ob es Haushalte gibt, die noch keinen Anschluss an das vorhandene Nahwärmenetz haben, da derzeit noch geringe Potentiale zur Verfügung stehen. Neben dem Blockheizkraftwerk befindet sich zudem eine kleinere Pelletanlage, die zur Sicherung der konstanten Nutzung dient und notfalls das Nahwärmenetz aufrechterhalten kann.

Ein weiterer Grund für die Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen ist dieses genannte Blockheizkraftwerk im Süden des Ortes Bresegard, welches Biogas aus dem Standort in Niels erhält und Teile des Ortes unmittelbar mit Wärme versorgt sowie Strom ins Netz der WEMAG AG einspeist. Die volle Auslastung konnte bisher nicht erreicht werden, sodass im Sommer über 80 Prozent und im Winter etwa 20 Prozent der Wärme an die Umwelt abgegeben werden, verloren gehen und somit das lokale Klima belasten. Laut WEMAG AG kann das vorhandene Wärmenetz nicht mehr erweitert werden. Dies bedeutet, dass zwar die Grundstücke entlang der Trasse auch weiterhin an das Netz angeschlossen werden können, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, allerdings kann die Hauptleitung nicht mehr in andere Bereiche verlängert werden.

Dadurch ergibt sich für den Ort Bresegard, dass ein weiterer Ausbau mit Bioenergieanlagen für die Produktion von Wärme grundsätzlich nicht benötigt wird, bzw. bereits jetzt eine vollständige Wärmeleistung in Bresegard gewährleistet werden kann. Die

Gemeinde Bresegard bei Picher ist demnach bereits jetzt mit ausreichend Bioenergie versorgt. Die weitere Errichtung von Biogasanlagen würde nicht mehr dem Ort und der Gemeinde nutzen.

Die Ausweisung der Konzentrationszone für die Energiegewinnung durch Bioenergieanlagen soll deshalb dafür sorgen, dass eine nachhaltige städtebauliche Ordnung innerhalb der Gemeinde Bresegard bei Picher vorgebracht werden kann. Es soll eine sozial gerechte Bodenverteilung gefördert werden, um den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, gerecht zu werden.

- **Minimierung der Immissionen im Ortsteil Bresegard**

Einhergehend mit der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ergibt sich auch eine Minimierung der Immissionen im Vergleich zu einer ungesteuerten Errichtung künftiger Anlagen in anderen Bereichen des Ortes Bresegard. Da die Ortslage Niels direkt an der Kreisstraße K20 liegt, kann die Anlieferung der Gärstoffe ebenfalls direkt und nicht durch den Ort Bresegard erfolgen. Dadurch kann die Lärmbelastung innerhalb des Ortes langfristig reduziert werden.

Weiterhin müssen bestimmte Abstandswerte zur vorhandenen Wohnbebauung eingehalten werden. Im ursprünglichen Flächennutzungsplan wird dabei von etwa 250 bis 300 m ausgegangen. Eine Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen könnte künftig garantieren, dass diese Abstände eingehalten werden. Zudem wurde bereits im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 eine Erweiterung der zwei landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Ortes Bresegard ausgeschlossen. „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. [...] Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden. Bei notwendigen Erweiterungen wäre deshalb ein Ersatzstandort zu wählen“ (F-Plan 2001, S. 14).

Um eine ruhige, dörfliche Wohnatmosphäre zu gewährleisten, erscheint es daher sehr sinnvoll, eine Konzentrationszone für die Bioenergiegewinnung auszuweisen. Somit würde es auch in Zukunft zu keinen Spannungen zwischen den Betreibern und der Dorfbevölkerung kommen und es kann eine sozialgerechte Bodenverteilung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleistet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in Bezug auf die Geruchsmissionen ist die Windrichtung, die in Mecklenburg hauptsächlich aus südwestlicher Richtung kommt. Der Standort in Niels würde sich somit, auch aufgrund seiner Entfernung zum Ort Bresegard, als günstig für die Konzentrationszone erweisen.

- **Landschaftsbild**

Wie bereits erwähnt, soll auch die vorhandene typische Landschaft geschützt werden. Durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen kann eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden, indem künftig nur diese Fläche für Anlagen für die Bioenergiegewinnung zur Verfügung steht. Laut dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher sollen landschaftlich wertvolle Räume erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Diesem Grundsatz wird also mit der Ausweisung einer Konzentrationszone entsprochen.

3 Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, auf die Problematik, der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. In den Fällen, in denen eine abschließende Lösung erst nach Vorliegen konkreter Bebauungsplanentwürfe möglich ist (Abstände zur Emissionsquelle, Änderungen der Emissionsquelle u.a.), ist im Flächennutzungsplan bereits auf mögliche Konflikte hinzuweisen.

Die neu dargestellte Konzentrationszone zur maßgeblichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen befindet sich im Bereich der Biogasanlage in Niels. Dadurch soll erreicht werden, dass die Wohnbevölkerung im Hauptort Bresegard keinen weiteren Immissionen ausgesetzt wird.

Das Sondergebiet „Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ war Bestandteil der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard. Hier wurde bereits mit der Thematik der Bioenergieanlagen gearbeitet und die Emissions- und Immissionsprognosen berücksichtigt. Zusätzlich zu einer Biogasanlage befindet sich an diesem Standort eine Pelletier- und Trocknungsanlage, welche im schalltechnischen Gutachten ebenso berücksichtigt wurde. Aufgrund der Lage der Konzentrationszone kann davon ausgegangen werden, dass diese Gutachten auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans fortgelten.

Die Beurteilung und Wertung der Geräuschbelastung erfolgte nach der TA Lärm und im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass die „schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden“, sogar unter den entsprechenden Orientierungswerten liegen.

Auch das Geruchsimmissionsgutachten von April 2011 stellte fest, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie im Ort Bresegard kommt. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V) sogar irrelevant.

4 Planungsvorgaben und Hinweise

4.1 Bau- und Bodendenkmale

Bodendenkmale

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine große Anzahl an Bodendenkmalen. Sie sind Zeugnisse der Besiedelung dieser Landschaft seit dem Ende der Eiszeit. Die Bodendenkmale, die im Boden und in den Gewässern anzutreffen sind, zeugen u.a. von ehemaligen Handelsplätzen, Siedlungen, Befestigungsanlagen, Bestattungsplätzen und Kultorten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden angrenzend und in der näheren Umgebung des Plangebietes Bodendenkmale (BD) festgestellt. Diese werden nachrichtlich übernommen.

Die Bodendenkmale befinden sich im nördlichen Zuwegungsbereich zur Anlage und auf der privaten ausgebauten Erschließungsfläche. Darüber hinaus befinden sich drei weitere Bodendenkmale an der östlichen Grenze des SO-Gebietes.

Hinweis:

Da jedoch jederzeit archäologische Fundstellen und Funde im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden können, sind folgende bodendenkmalpflegerische Hinweise beim Vorhaben zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.2 Altlastenverdachtsflächen

Auf der Fläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird hingewiesen.

5 Erschließung, Planungskosten

Die Erschließung aller ausgewiesenen bzw. geänderten Bauflächen sowie deren Ver- und Entsorgung ist gesichert. Sie erfolgt entsprechend den o.g. Erläuterungen bzw. entsprechend den Angaben in den Bebauungsplänen oder entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Die Planungskosten für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard trägt die Gemeinde Bresegard bei Picher.

Teil 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle FNP-Änderungen bzw. Aufstellungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung bzw. Änderungen des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass

Seit der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung der ersten Änderung wurde in der Gemeinde Bresegard bei Picher insbesondere die Erweiterung der Flächen für die Bioenergiegewinnung diskutiert. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung für eine Konzentrationszone zur Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen ausgesprochen. Eine ausführliche Darstellung der städtebaulichen Inhalte und Ziele erfolgt im Teil 1 dieser Begründung in den Kapiteln 1 und 2.

Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung beschränkt sich in der Regel auf die Untersuchung der möglichen Eingriffsfolgen durch die zusätzlich vorgesehenen Nutzungen. Die Schaffung der Konzentrationszone hat zur Folge, dass die Nutzungen auf eine Weise geregelt werden, die voraussichtlich zur Reduzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt führen. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des FNP ist, entsprechend der 1. Änderung des FNP, als Sonstiges Sondergebiet „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen und Norden von Aufforstungsflächen
- im Osten von Ackerflächen
- im Süden von Ackerflächen und von einem Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa einem Hektar.

Zur umfassenden Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist es, neben der Betrachtung des Geltungsbereiches selbst, auch erforderlich Bezüge zur Umgebung herzustellen z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder artenschutzrechtlicher Belange.

Mit der vorliegenden Planung erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, daher wird auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

1.2 Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher

Zur Gemeinde Bresegard bei Picher gehören der Hauptort Bresegard sowie die Ortslagen Niels, Langen Jammer sowie Bresegard-Ausbau/Hufe.

Durch die Gemeinde Bresegard bei Picher verläuft im Norden die Landesstraße L04, die von Hagenow nach Süden verläuft. Die Kreisstraße K20 verbindet Bresegard nach Westen mit Lübtheen und die K21 aus Süden mit Groß Krams. Die Bundesautobahnen A14 und A24 liegen etwa 20 Kilometer in Richtung Osten bzw. Norden entfernt. Zudem besteht über Ludwigslust eine Anbindung an den überregionalen Zugverkehr, welcher Hamburg und Berlin mit dem ICE verbindet.

Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Planzeichnung stellt hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dar. Im Norden wird außerdem ein Bereich entlang der Landesstraße L04 für Wohnbauflächen dargestellt. Für den Ort Bresegard werden vor allem Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgebildet.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2011 im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ vorgenommen. Die bereits vorhandene Biogasanlage wurde zuvor als privilegierte 0,5 Megawatt Anlage betrieben und sollte auf einen Betrieb mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,0 Megawatt erweitert werden, so dass planungsrechtlich ein Sondergebiet festgesetzt wurde.

1.2.2 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Picher liegt kein Landschaftsplan vor. Die Kriterien für die Aufstellung sind im § 11 (2) BNatSchG aufgeführt. Demnach sind Landschaftspläne aufzustellen sobald dies erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard bei Picher wird eine im Vergleich zum Gemeindegebiet angemessene Fläche für die Ausweitung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen angestrebt. Dies erfolgt, um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und somit das Landschaftsbild zu schützen. Es erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt. Die Gemeinde hält daher im Zusammenhang mit der hier betrachteten Änderung des Flächennutzungsplanes eine Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht für notwendig.

1.2.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Gemäß § 9 LPIG M-V obliegt den Regionalen Planungsverbänden die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (frühere Bezeichnung: Regionale Raumordnungsprogramme). In den Regionalplänen sind insbesondere die zentralen Orte der Nahbereichsstufe, die regionalen Achsen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mindestens für die Fachbereiche Natur und Landschaft, Tourismus, Trinkwasser- und Rohstoffsicherung auszuweisen.

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme enthalten gemäß § 5 LPIG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat als Träger der Regionalplanung im Jahr 2004 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) neu aufzustellen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 39. Sitzung am 5. Mai 2011 den Entwurf des RREP WM und den Entwurf des Umweltberichtes abschließend beschlossen. Damit wurden die Unterlagen an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung übergeben. Die Rechtsfestsetzung des Programms als Landesverordnung durch die Landesregierung erfolgte im August 2011.

Das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Picher wird innerhalb des RREP WM wie folgt eingeordnet:

Die Gemeinde Bresegard bei Picher befindet sich im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesem „sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet“ (RREP WM 2011).

Das Waldvermehrungspotenzial wird mit 6-11 % im Westen und mit 12-18 % im Osten des Gemeindegebietes dargestellt.

Fast über das gesamte Gemeindegebiet sind Rohstoffvorkommen von Kiessand/Sand beschrieben. Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden (Pkt. 5.6 (1)).

Die Gemeinde ist über das regional vorhandene Straßennetz an das überregionale und großräumige Straßennetz angeschlossen.

Eine Hochspannungsleitung quert das Gemeindegebiet im Nordosten.

Entwicklungsziele werden für das Gemeindegebiet bzw. für den Plangeltungsbereich selbst im RREP WM nicht genannt.

Im Rahmen der Regionalplanung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde die Feldmark zwischen Bresegard, Redefin und Groß Krams, die teilweise aus dem Gemeindegebiet Bresegard besteht, intensiv als mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen diskutiert, zuletzt als Potenzialsuchgebiet im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des RREP zum Thema Energie 2016. Im Verlauf wurden 3 Beschlüsse gefasst das Gebiet nicht als Windenergiegebiet auszuweisen. Diese waren begründet durch die gutachterlich festgestellte Unvereinbarkeit der Nutzung als Windenergiegebiet mit naturschutzfachlichen Belangen, insbesondere der Nutzung als Zugvogelrast- und –schlafplatz, Brutvorkommen und Lebensraum windkraftempfindlicher und geschützter Vögel und Fledermäuse. Relevant war dabei vor allem das Zugvogelvorkommen. Die anderen Konfliktpotentiale hätten zu absehbaren Problemen bei der Genehmigung geführt.

Die Ziele der vorliegenden Planung stehen der im RREP WM genannten regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur nicht entgegen.

1.2.4 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan/Landesinformationssystem

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) sowie im Landesinformationssystem (LINFOS-Datenbank) werden die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung beschrieben. Außerdem werden die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Erfordernisse dargelegt.

Für das Gemeindegebiet Bresegard bei Picher werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die Gemeinde Bresegard bei Picher lässt sich der Landschaftszone Vorland der mecklenburgischen Seenplatte (5) zuordnen. Kleinräumig ist das Gemeindegebiet Bestandteil des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietetes (500).

Als heutige potentielle Vegetation (HPNV) sind hauptsächlich Flattergras-Buchenwälder sowie im Norden Waldmeister-Buchenwälder und im Süden Drahtschmielen-Buchenwälder verzeichnet. Einige wenige Bereiche im Gemeindegebiet sind auch als feuchte Ausbildungen des Flattergras-Buchenwaldes verzeichnet.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen. Nur im nordöstlichen Teil ist ein kleiner Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit dargestellt.

Für den Norden des Gemeindegebietes ist die Schutzwürdigkeit des Bodens mit hoch bis sehr hoch und für den Süden des Gemeindegebietes mit sehr hoch dargestellt. Im Gemeindegebiet überwiegen grundwasserbestimmte Sande. Im Ort Bresegard sind sickerwasserbestimmte Sand-Tieflehme vorhanden.

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird im gesamten Gemeindegebiet als sehr hoch eingestuft.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Nord- und Südosten 5-10 m, im äußersten Westen sowie im Osten 2-5 m und im westlichen Gemeindegebiet ≤ 2 m. Die Grundwasserressourcen werden wie folgt dargestellt:

- äußerster Westen: potentiell nutzbares Dargebot mit guter Gewinnbarkeit und Qualität
- Westen: nicht nutzbares Dargebot aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes
- Osten: potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen
- Nordosten: potentiell nutzbares Dargebot mit chemischen Einschränkungen

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird für den Osten des Gemeindegebietes als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Diese sind als Wälder, Forsten und Feldgehölze ausgeprägt.

In Bezug auf deren Funktionsbewertung wird der östliche Teil des Gemeindegebietes mit der Stufe 2 – mittlere Schutzwürdigkeit dargestellt. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes wird in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von landschaftlichen Freiräumen der Stufe 3 – hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Im Gemeindegebiet von Bresegard bei Picher gibt es keine FFH- oder nationale Schutzgebiete.

Für das Gemeindegebiet wird keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft dargestellt.

Im gesamten Gemeindegebiet sollen laut Alleenentwicklungsprogramm an der Landesstraße L04 Baumreihen oder Alleen an baumlosen Abschnitten neu angepflanzt werden. Diesem Vorhaben wird eine mittlere Priorität zugeordnet.

Für den innerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelten Geltungsbereich liegt keine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der im GLRP WM dargestellten Ziele und Maßnahmen vor.

Maßgebliches Ziel der hier vorliegenden Änderung ist nicht eine Zusammenstellung des gesamten Ausgleichspotentials innerhalb des Gemeindegebietes. Somit erfolgt auch keine Überprüfung von Flächen außerhalb der hier festgelegten Geltungsbereiche.

1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000

In der Gemeinde Bresegard bei Picher liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Natura 2000 – Gebiete in der Umgebung:

- FFH-Gebiet Sude mit Zuflüssen (DE 2533-301) in 1,8 km nordwestlicher Entfernung
- Europäisches Vogelschutzgebiet Feldmark Strohkirchen (DE 2633-401) in 2,8 nordöstlicher Entfernung
- Europäisches Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal (DE 2732-473) in 4,3 km westlicher Entfernung

Aufgrund der Distanz zu Natura 2000-Gebieten sind keine Auswirkungen durch das Planvorhaben auf diese Gebiete zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG MV

Innerhalb des Gemeindegebietes sind zahlreiche gemäß § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope vorhanden. Es handelt sich überwiegend um naturnahe Gehölz-, Kleingewässer- und Feuchtbiotope. Außerdem befinden sich nördlich des Ortes Bresegard Sand- bzw. Kiesgruben. Die Biotope sind in der LINFOS-Datenbank ersichtlich.

Da keine eingriffsrelevanten Maßnahmen vorgenommen werden, sind § 20-Biotope nicht direkt oder indirekt von der Planung betroffen.

Geschützte Biotope nach § 19 NatSchAG MV – Alleen und Baumreihen

Alle Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrsflächen sind nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz geschützt. Jegliche Handlungen die zur Beschädigung oder Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen sind grundsätzlich verboten.

Neben Brandenburg ist Mecklenburg-Vorpommern das alleenreichste Bundesland. Alleen stellen ein typisches landeskulturelles Merkmal dar. Aufgrund ihrer Bedeutung setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern stark für den Erhalt und die Erweiterung von Alleen ein und verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

So ist der Schutz der Alleen in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel Umweltschutz formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

Innerhalb des Gemeindegebietes sollen insbesondere baumlose Abschnitte entlang der Landesstraße L04 neu bepflanzt werden.

Beeinträchtigungen der Alleen bzw. Baumreihenbestandes innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Für das Gemeindegebiet und die Umgebung liegt dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ein Antrag auf Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Eine Prüfung der diesbezüglichen Möglichkeiten steht derzeit noch aus.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario und Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2a des BauGB ist eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) zu erstellen, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zudem ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung anzugeben, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Basisszenario

Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich das Sonstige Sondergebiet „Biogas-, Pelletier- und Trocknungsanlage“ des Flächennutzungsplanes i.d.F. der 1. Änderung der Gemeinde Bresegard bei Picher.

Dieser Änderungsbereich ist fast vollständig versiegelt. Im südlichen Bereich befinden sich eine Erschließungsstraße, die Anlagen und eine kleinere Zierrasenfläche. Der nördliche Bereich wird durch eine große Siloplatte auf versiegeltem Untergrund und der Erschließungsstraße eingenommen.

Durch den Betrieb der Biogasanlage entstehen regelmäßig Emissionen von Gerüchen, luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm. Die Emissionen bewegen sich gemäß Gutachten, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ erstellt wurden, im unschädlichen Bereich.

Im Ergebnis ist der Änderungsbereich der vorliegenden Planung stark anthropogen überformt.

Im Gemeindegebiet sind zwei Biogasanlagen sowie fünf Agraranlagen zur Tierhaltung vorhanden. Die Anlagen verteilen sich im gesamten Gemeindegebiet. Mit der Bewirtschaftung der Agraranlagen ergibt sich ein relativ hohes Verkehrsaufkommen von Landmaschinen und Lkw durch z.B. Zulieferverkehr für Gärstoffe. Der Verkehr führt in der Regel durch die Ortslage Bresegard.

Mit dem Biogas wird ein Blockheizkraftwerk und damit die Pelletieranlage betrieben. Außerdem wird Biogas in das Blockheizkraftwerk im Südwesten der Ortslage Bresegard geleitet. Erzeugter Strom wird in das Netz gespeist und mit der erzeugten Wärme wird die Gemeinde über das nicht ausbaufähige Nahwärmenetz versorgt. Nicht benötigte Nahwärme wird in die Umwelt abgegeben.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass der Bau von weiteren Biogasanlagen in der Gemeinde ungesteuert erfolgt. Das hätte weitreichende Folgen für den Naturhaushalt, wie Flächenversiegelung in größerem Umfang, weitere Emissionen in Luft, Boden und Wasser und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde das Sonstige Sondergebiet „Biogas-, Pelletier- und Trocknungsanlage“ als Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen festzulegen. Das hätte zur Folge, dass im Gemeindegebiet nur innerhalb der Konzentrationszone die Errichtung von Bioenergieanlagen erfolgen kann.

Da der Bereich des SO bereits durch eine Bioenergie-, Trocknungs- und Pelletieranlage hoch verdichtet ist, ist allenfalls eine Ergänzung der vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen in geringem Umfang möglich.

Angesichts der starken Vorbelastung der Fläche hätte dieser Ausbau keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zur Folge.

Durch die Konzentrationszone werden langfristig weitreichende Umweltauswirkungen innerhalb des Gemeindegebietes vermieden und somit die Umwelt geschützt.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich hat der Boden eine hohe Schutzwürdigkeit: Bodentyp sind grundwasserbeeinflusste Sande.

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es zu keinem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Teilen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung.

Es werden durch die Planung keine zusätzlichen Abfälle erzeugt, wodurch ebenfalls eine Beeinträchtigung des Bodens auszuschließen ist.

Bewertung:

Durch die Konzentrationszone wird der Boden langfristig weniger versiegelt wird. Die Standorte von Bioenergieanlagen sind in der Regel durch Betriebsanlagen, Lagerstätten und Verkehrswege sehr umfangreich. Zudem kann durch den Betrieb von Biogasanlagen der Boden insbesondere durch Stoffeinträge verunreinigt und beeinträchtigt werden. Dies betrifft die ganze Produktionskette von der Substraterzeugung (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) über die Substratlagerung (z.B. Sickerwasser) bis zur Reststoffentsorgung (z.B. Nährstoffeintrag durch Ausbringung von Gärresten).

2.3.2 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich beträgt der Grundwasserflurabstand ≤ 2 m, dadurch ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Innerhalb der Gemeinde wurde eine zunehmende Eutrophierung der Oberflächengewässer (z.B. Gewässer 2. Ordnung) beobachtet. Die landwirtschaftlichen Anlagen stehen im Verdacht diese Entwicklung zu verstärken.

Bewertung:

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, da keine zusätzlichen Anlagen errichtet werden und keine Nutzung vorgenommen wird, die einen vermehrten Schadstoffeintrag in das Grundwasser zur Folge haben. Durch die vorhandenen Anlagen besteht bereits eine hohe Vorbelastung auf der Fläche. Der Versiegelungsanteil auf den Flächen der Konzentration

onszone ist fast vollständig ausgeschöpft, so dass die Niederschlagswasser-Versickerung bereits stark eingeschränkt ist.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Die für die Konzentrationszone vorgesehene Fläche ist fast vollständig versiegelt und wird von der bestehenden Pelletier-, Trocknungs- und Biogasanlage beansprucht. Durch das Vorhaben wird keine unversiegelte Fläche überplant.

Bewertung:

Für eine Bioenergieanlage selbst werden in der Regel mehrere Hektar für Lagerflächen, Fahrwege und technische Anlagen benötigt, wofür vor allem freie Landschaftsfläche verbraucht wird. Daneben ist mit der Produktion von Bioenergie ein hoher Flächenbedarf für den Substratanbau verbunden.

Die stetige Zunahme der Bioenergiegewinnung im letzten Jahrzehnt hat zur Folge, dass für den Anbau energetisch hochwertige Pflanzen, wie Mais, auch Brach- und Grünlandflächen umgebrochen werden. Da Mais eine einseitig humuszehrende Pflanze ist, kommt es bei der energetischen Pflanzennutzung zu Humusverlusten. Der zunehmende Anbau von Mais wirkt sich zudem negativ auf das Landschaftsbild aus, das mittlerweile in vielen Landesteilen von Monokulturen geprägt ist.

Da für die energetisch genutzte Biomasse derzeit in der Regel Kulturen und Flächen genutzt werden, die auch für andere land- und forstwirtschaftliche Produktionspfade in Frage kommen (insbesondere Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie stoffliche Biomasseverwertung), können entsprechende Flächenkonkurrenzen entstehen. Darüber hinaus können durch den entstehenden Nutzungsdruck auf forst- und landwirtschaftliche Flächen und deren Ausweitung weitere Konkurrenzen, z.B. zum Naturschutz und anderen Raumnutzungen auftreten.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone wird langfristig einem weiteren Flächenverbrauch durch Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegengewirkt, wodurch die genannten negativen Folgen des damit verbundenen Flächenverbrauchs gemindert werden.

2.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Innerhalb der SO-Fläche befinden sich keine Gehölze oder sonstige Wertbiotope. Auf angrenzenden Flächen sind ebenfalls keine Gehölze oder Wertbiotope vorhanden, die durch die Planung berührt sind. Die Ackerflächen im Gemeindegebiet sind laut "Dokumentation, Erfassung und Bewertung von Brut- und Rastvogelvorkommen im Bereich Redefin, Bresegard b. Picher, Groß Krams und Belsch" (2013) als Rastgebiet von Zugvögeln bekannt und bedeutsam. Auch diese sind aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet nicht von der Planung betroffen.

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die Tiergruppen ausgeschlossen werden. Auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird daher verzichtet.

Bei einem weiteren Ausbau der Bioenergienutzung würde, neben dem oben genannten Flächenverbrauch, auch die landwirtschaftliche Nutzung ansteigen, was unter anderem mit einem vermehrten Einsatz von Pestiziden einhergeht.

Auch die Grünlandnutzung intensiviert sich. Grünland ist im Vergleich zu intensiv genutzten Ackerbauflächen ein wertvoller Lebensraum, zum Beispiel für Bodenbrüter und Insekten.

Neben dem vermehrten Grünlandumbruch erhöht sich auch die Schnitzzahl, wodurch Flora und Fauna geschädigt werden. Bei Grünfütteranbau wird lediglich drei Mal pro Jahr Grünland geschnitten. Mittlerweile wird für die zusätzliche Grünschnittgewinnung zur Energieerzeugung ein vierter Schnitt vorgenommen, was mit einem erhöhten Düngemittelleinsatz verbunden ist. Der erhöhte Düngemittel- und Pestizideinsatz, der auch bei einer Umwandlung von Grünland in Acker erfolgt, führt dazu, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen lebende Tiere und Pflanzen und damit auch die biologische Vielfalt beeinträchtigt werden. Beispielsweise beobachten Imker, Naturschützer und Forscher deutschlandweit ein zunehmendes Bienen- und Insektensterben. Intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit im Zusammenhang stehende zunehmende Substratgewinnung für Bioenergieanlagen, steht im Verdacht eine Ursache dafür zu sein (Nabu 2017).

Da bereits die bestehenden Bioenergieanlagen zum Teil mit Substrat von externen Erzeugern betrieben werden, reichen die Auswirkungen des Substratanbaus über die Flächen der Anlagenbetreiber hinaus. Das kann dazu führen, dass für diese Anlagen in anderen Regionen beispielsweise auch wertvolle extensive Wiesenflächen auf Magerstandorten zu intensiven Ackerflächen umgewandelt werden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft werden schwerpunktmäßig klima- und immissionsökologische Aspekte bearbeitet. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des maritim geprägten Binnenplanarklimas mit einer relativen Luftfeuchte und einer ausgeglichenen Lufttemperatur. Durch die bestehenden Bioenergie- und Stallanlagen sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker ist eine lufthygienische Grundbelastung der Luft, durch Emissionen von z.B. Ammoniak, vorhanden.

Bewertung:

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und derzeit keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Eher kommt es zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen und einer Verbesserung des lokalen Klimas.

Mit der Anlagenbetriebebung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Transporte innerhalb des Gemeindegebietes verbunden. Beispielsweise muss zum Teil Substrat von externen Erzeugern gekauft werden, da die vorhandenen Ackerflächen für den Substratanbau nicht ausreichen. Dies führt zu einem entsprechenden Zulieferverkehr durch LKW, wodurch Treibhausgasemissionen zunehmen, die global zu einer Veränderung des Klimas und zur Luftbelastung in der Gemeinde beitragen.

Wie bereits erläutert, führt die zunehmende Betreibung von Bioenergieanlagen zu einer Ausweitung des dafür notwendigen Substratanbaus und damit verbunden zu einem vermehrten Umbruch von Dauergrünland. Dauergrünland ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher. Der Humusanteil des Bodens speichert Kohlenstoff, der damit der Atmosphäre entzogen wird. Grünlandstandorte dienen somit auch als Kohlenstoffsenke.

Ein Umbruch des Grünlands zu Ackerflächen stellt dementsprechend eine Belastung der Hydro- und Atmosphäre dar, da er mit dem Abbau von Humus und möglicherweise verstärkten auswaschungsgefährdeten Nitratfreisetzungen sowie Emissionen von Lachgas (NO₂) und Kohlendioxid (CO₂) verbunden ist (UBA 2017). Der Betrieb mit Bioenergieanlagen würde diese Emissionen ebenfalls verstärken.

Eine Erhöhung der Kapazitäten innerhalb der Gemeinde würde somit lokal und überregional zur Steigerung der Treibhausgasemissionen und der Luftbelastung führen und sich somit negativ auf Luft und Klima auswirken.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung der Konzentrationszone betrifft einen Bereich, der bereits intensiv durch die Bioenergie-, Pelletier- und Trocknungsanlage beansprucht wird. Hiervon gehen Gerüche und Lärm aus, die auf umliegende Wohngebäude wirken und als landwirtschaftliche Grundbelastung anzusehen sind.

Dadurch, dass mit Wirkung der Konzentrationszone eine Errichtung weiterer Bioenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet vermieden wird, kann eine damit einhergehende Steigerung der Immissionen ausgeschlossen werden. Die gewählte Konzentrationszone hat, im Vergleich zu anderen potentiellen Flächen, eine verkehrlich günstige Lage (vgl. Teil 1 Punkt 2), da Fahrzeuge, die die Bioenergieanlage in Niels anfahren, den Ort Bresegard umgehen können. Dadurch wird der Ort in Bezug auf Lärmemissionen und Luftbelastung geschont.

Darüber hinaus stellt bereits der bestehende Wirtschaftsverkehr eine Belastung für die Straßen, vor allem die Zufahrtsstraßen zu Bioenergieanlagen, der Gemeinde dar. Je nach Substrateinsatz verdichten sich die Verkehrsströme vor allem während der Maisernte zwischen August und Oktober, wenn der Mais in die Bioenergieanlagen geliefert wird und regelmäßig beim Ausbringen der Gärreste. In dieser Zeit wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen besonders beeinträchtigt und auch die Luft- und Lärmbelastungen sowie Vibrationen/Erschütterungen der vorhandenen Gebäude sind besonders hoch.

2.3.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes eben-

falls. Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege ist auch die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung (§ 2 Abs. Punkt 13 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Sude und Picherscher Heide“. Die Bewertung des Landschaftsbildraumes wird als gering bis mittel eingestuft. Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Die bestehende Bioenergieanlage stellt sich als Vorbelastung dar.

Indirekt und langfristig steuert die vorliegende Planung weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet durch Bioenergieanlagen. Diese baulichen Anlagen stellen durch ihre Größe und flächenmäßige Ausdehnung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zumal sie in der Regel am Ortsrand oder im Außenbereich und somit in der freien Landschaft errichtet werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone trägt somit dem Ziel der Gemeinde Rechnung, die landschaftlich wertvollen Räume im Gemeindegebiet zu erhalten und zu pflegen (FNP Bresegard b. Picher).

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden angrenzend und in der näheren Umgebung des Plangebietes Bodendenkmale (BD) festgestellt. Diese werden nachrichtlich übernommen (siehe auch Teil 1 der Begründung).

Mit der vorliegenden Planung werden diese Bodendenkmale nicht überplant oder indirekt beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt somit keine Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, wodurch eine Beeinträchtigung vom kulturellen Erbe auszuschließen ist.

2.3.9 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Da keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorliegen, werden hier die Wechselwirkungen nicht weiter betrachtet.

2.3.10 Kumulierung mit anderen Planungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte für die bestehenden Stallanlagen im Gemeindegebiet eine kumulative Betrachtung durch das StaLU (1. Änderung FNP 2011). Im Ergebnis wurden keine kumulativen Wirkungen ermittelt. Jedoch wurde „unter Beachtung der großen Biogasanlage in Redefin die Veränderung der Agrarstruktur (Monokulturen), sowohl für den Boden, als auch die Arten und Lebensvielfalt als kritisch betrachtet“ (1. Änderung FNP 2011).

Es ist anzunehmen, dass ohne Ausweisung der Konzentrationszone voraussichtlich kumulative Wirkungen durch den Neubau weiterer Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet entstehen. Die negativen Umweltauswirkungen der neuen Anlagen würden

sich mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen gegenseitig verstärken. Es wäre vor allem mit negativen Folgen für das Landschaftsbild, die menschliche Gesundheit (Geruchs-, Lärm- und Luftbelastung) sowie für Boden und Wasser (Versiegelung, Nähr- und Schadstoffeintrag) zu rechnen.

Die Ausweisung der Konzentrationszone wirkt dieser zu erwartenden Kumulierung entgegen und erhöht damit dauerhaft Kulturwerte.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.1 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Zur Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten sind weitere bestehende Bioenergieanlagen zur Ausweisung einer Konzentrationszone in Betracht zu ziehen. Gemäß §35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB können Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 0,5 MW im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben als privilegierte Anlagen errichtet werden. Im Gemeindegebiet ist neben der 1,0 MW Anlage in Niels eine weitere Bioenergieanlage am östlichen Ortsrand von Bresegard vorhanden.

Außerdem liegt ein Bauantrag für eine dritte Biogasanlage mit einer Leistung von 75 kW in südwestlicher Ortsrandlage vor sowie ein formloser Antrag für eine gewerbliche Umnutzung der vorhandenen östlich gelegenen 0,5 MW Anlage bzw. den Neubau eines Gärrestbehälters zu der vorhandenen 0,5 MW Anlage. Als zusätzliche potentielle Standorte kommen ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich Niels, sowie drei als eigenständige Betriebsstätten geführte Biogeflügelmastbetriebe verteilt im Nordosten des Gemeindegebietes in Betracht. Diesbezügliche aktuelle Absichten der Betriebe sind der Gemeinde nicht bekannt. Im Folgenden werden die genannten Flächen als mögliche anderweitige Lösungsansätze geprüft:

Vorhandene 0,5 MW Bioenergieanlage im Osten

Der an- und abfahrende Verkehr verläuft zu einem überwiegenden Teil durch die Ortslage Bresegard über die Kreisstraße K20 und die Landesstraße L04, welche beidseits mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Hier bestehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlieger durch enorme Immissionen von Lärm und Erschütterungen. Die Anlage hat zudem kein Wärmekonzept. Da die Wärmeversorgung der Ortslage Bresegard durch das vorhandene Nahwärmenetz gewährleistet ist, ist zur Versorgung des Ortes keine weitere Einspeisung der Wärme in das Nahwärmenetz sinnvoll. Für eine Wärmenutzung müsste deshalb eine weitere Abnehmeranlage errichtet werden, die zu zusätzlichen Belastungen, Ausgleichsbedarf und Versiegelungen führen würde. Die Anlage unterliegt dem Bestandsschutz und kann auch künftig weiter betrieben werden, so dass wirtschaftliche Aspekte nicht eingeschränkt werden und der dort vorhandene Arbeitsplatz erhalten bleibt. Auf lange Sicht wird der Siedlungsbereich aber die notwendige Entlastung erfahren.

Neu beantragte 75 kW Biogasanlage

Durch den Neubau einer Biogasanlage im Südwesten des Ortes käme es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Boden und einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Es läge nur ein geringer Abstand zur nächsten vor, wodurch sich sowohl Lärm als auch Gerüche stärker auswirken als die Anlage in Niels dies tut. Auch, wenn der Lärm und andere Störfaktoren im erlaubten Bereich liegen, entstehen Belastungen für die Anlieger. Die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich eröffnet weiterhin die Möglichkeit einer Anlagenerwei-

terung mit Zunahme von Versiegelung, Zersiedlung, Energiepflanzenanbau, Verkehr und Immissionen. Gerade dieser Bereich innerhalb des Ortes ist ein eher ruhiger und attraktiver Wohnbereich mit hohem Erholungswert, der erhalten werden soll.

Laut Antragsunterlagen entstehen durch die geplante Anlage keine neuen Arbeitsplätze. Eine Wärmenutzung, außer für den Anlagenbetrieb, ist nicht vorgesehen. Ein in den Antragsunterlagen in Aussicht gestelltes Geruchsgutachten liegt bisher nicht vor.

Biogeflügelmastanlagen im Nordosten

Die Geflügelmastanlagen haben bereits zu einer deutlichen Prägung des nordöstlichen Teils des Ortes Bresegard geführt. Die Verkehrsanbindungen bestehen über die Landesstraße L04, teilweise auch durch den Siedlungsbereich. Eine Anlage liegt in der freien Landschaft, die anderen Anlagen angrenzend an die Ortslage. Es entsteht Verkehr durch den Abtransport des Mistes, die Anlieferung von Futter und Einstreu, die Versorgung und überwiegend nächtlicher Verkehr durch die Anlieferung und den Abtransport der Masttiere. Außerdem sind Belastungen durch Gerüche und Lärm vorhanden. Ein Neubau von Bioenergieanlagen an den Biogeflügelmastanlagen würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken und zu einer agrarindustriellen Überprägung des Ortes Bresegard führen. Eine städtebauliche Dominanz der landwirtschaftlichen Großanlagen auf das Ortsbild und eine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft sowie eine weitere Bodenversiegelung würden daraus resultieren. Außerdem ist die Nähe der einen Anlage zum örtlichen Friedhof zu bedenken. Das würdige Bild des Friedhofes wäre durch die unmittelbare Nachbarschaft zu einer Bioenergieanlage zusätzlich gestört.

Landwirtschaftlicher Betrieb Niels

Der Neubau einer Bioenergieanlage in diesem Bereich hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne einer Zersiedlung und eines Summationseffektes mit der bereits bestehenden Biogasanlage im Bereich Niels. Die geringe Größe des Betriebes hätte voraussichtlich zur Folge, dass Gärgut angefahren werden müsste und/oder die bisher vielfältige Feld- und Grünlandwirtschaft des Betriebes auf den Anbau von Energiepflanzen umgestellt werden würde.

Aus diesen Gründen ist die Bioenergieanlage in Niels besonders für die Ausweisung der Konzentrationszone geeignet, wie im städtebaulichen Teil dieser Begründung eingehend erläutert wurde.

3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Da keine Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind, entsteht kein Kompensationsbedarf.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Umweltprüfung wurden die Aussagen der übergeordneten Planungen für die Betrachtung und Bewertung des Geltungsbereiches herangezogen. Im Anschluss erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Aufgrund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) sowie der Art der geplanten Nutzung wurden keine detaillierten und flächenscharfen Erhebungen zu Biotopen und Arten durchgeführt. Es handelt sich um die Überplanung einer stark vorbelasteten Fläche. Davon abgesehen, sind keine eingriffsrelevanten Maßnahmen geplant, wodurch eine eingehende Untersuchung der Auswirkungen auf Tierarten und Biotope entfällt.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Auf die gutachtliche Prüfung und Bewertung der kumulativen Wirkungen beim Bau weiterer potentieller Anlagen wurde aufgrund unklarer Maßstäbe verzichtet. Die Veränderung der Agrarstruktur in Betrachtung der kumulativen Wirkung ist in ihren Auswirkungen auf Boden und Artenvielfalt nicht hinreichend in der Genehmigungspraxis verankert (Vgl. 1. Änderung FNP 2011).

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)

Da keine eingriffsrelevanten Maßnahmen oder erhebliche Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, ist keine Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen notwendig und vorgesehen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Gemeindegebiet, das für die hier behandelte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet wird, wird überwiegend durch die vorhandene Ackerlandschaft und Waldgebiete geprägt. Die Siedlungsbereiche werden besonders durch größere landwirtschaftliche Anlagen, wie Bioenergie- und Stallanlagen bestimmt.

Der intensive Ackerbau zur Erzeugung von Energiepflanzen überwiegt als Nutzungstyp in der Landschaft und ist durch die damit verbundenen Folgen für den Naturhaushalt und für die Lebensqualität in der Gemeinde als nicht nachhaltig anzusehen. Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ergab sich als am besten geeignete Fläche zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen die bereits bestehende Sondergebietsfläche in Niels. Damit wäre im Gemeindegebiet allein in der ausgewiesenen Konzentrationszone ein Neubau oder eine Erweiterung von Bioenergieanlagen möglich.

Da der Plangeltungsbereich bereits durch die vorhandenen Anlagen geprägt ist, hat dies voraussichtlich keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht mit eingriffsrelevanten Maßnahmen verbunden und es erfolgt kein Eingriff in den Naturhaushalt.

Die Gemeinde verfolgt auf diese Weise das Ziel, den Bau neuer Bioenergieanlagen zu steuern. Sie möchte damit ihrer allgemeinen Obhutspflicht nachkommen und ihre gemeindliche Planungshoheit wahrnehmen. So soll einerseits der regenerativen Energiegewinnung aus Biomasse angemessen Raum gewährt werden, andererseits die Lebensqualität der Einwohner, das Landschaftsbild, das Ortsbild, der Naturhaushalt, das Grundwasser und das lokale Klima nachhaltig gesichert und positiv entwickelt werden.

6 Literatur und Quellen

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I , Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305 S. 42-64.

FNP 2001: Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher, Planunterlagen; Stand: 2001

1. Änderung FNP 2011: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard bei Picher, Planunterlagen; Stand: 2011

GRLP WM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008

LINFOS-Datenportal: www.umweltkarten.mv-regierung.de

NABU 2017: Wissenschaftlicher bestätigen dramatisches Insektensterben, Artikel vom 18. Oktober 2017, www.nabu.de

UBA (2017): Umweltbundesamt; Grünlandumbruch, Artikel vom 18.05.2017; www.umweltbundesamt.de; Zugriff am 01.11.2017

Gemeinde Bresegard, den

....., Die Bürgermeisterin